

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 10

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trägheitsmessung mittels Tunneleffekt

Aus einem Artikel über die weitere Nutzung der Idee des Raster-Tunnelmikroskops (RTM)¹⁾:

Als weitere Frucht des RTM darf eine Erfindung von Steven B. Waltman und William J. Kaiser vom Jet Propulsion Laboratory (JPL) gelten. Es handelt sich um einen Sensor auf der Basis des Tunneleffekts, der später in einen Mikrochip integriert werden könnte. Der Sensor hat das Aussehen eines Sprungbretts über einem mikroskopisch kleinen Schwimmbecken. Eine unten am Brett angebrachte Tunneleffektsonde misst kleinste Durchbiegungen und macht dadurch den

Sensor zu einem Accelerometer, das 100 000 mal empfindlicher ist als konventionelle Typen. Das JPL plant seinen Einbau in Raumfahrzeuge und sieht Anwendungen in der Robotik und Biomedizin voraus. So untersucht Stephen L. Prusha vom JPL, ob die Sonde bei Paraplegikern implantiert werden könnte, um Gliedbewegungen zu erspüren. Die Signale würden an elektrische Muskelstimulatoren weitergeleitet und damit dem Patienten das Gehen ermöglichen.

Quelle: Artikel «Sons of STM», *Scientific American*, Juli 1988, Seite 9

¹⁾ Aufsatz in VPK 6/87: H. R. Ris, Prinzip des Tunnelmikroskops.

tion actuelle de mini- et micro-ordinateurs de toutes sortes, plus compatibles et conviviaux les uns que les autres. De plus, la souplesse accrue sur le plan de l'utilisation de l'informatique permet à l'entreprise de mieux planifier à long terme ses prévisions budgétaires. Enfin, dernier atout des SSII offrant le FM: leur compétence en matière de mise en place de réseaux, pour permettre à toutes les machines de bien communiquer entre elles. Dans de tels cas, même des grandes sociétés à succursales multiples n'hésitent pas à faire appel aux services de spécialistes de l'extérieur.

Bien sûr, tout n'est pas rose pour les utilisateurs du Facility Management. Dès qu'une firme a entrepris de sous-traiter son activité informatique, en totalité ou en partie, elle perd également son indépendance informatique. Cela veut dire qu'elle est obligée de porter à la connaissance d'une société extérieure et totalement étrangère à ses occupations professionnelles, une grande part ou même l'ensemble de ses activités, notamment des données confidentielles telles que les résultats comptables (lorsque les applications sous-traitées sont d'ordre financier), ou les résultats commerciaux, par exemple quand il est question de sous-traiter la gestion d'un réseau de distribution. Et que dire de la sous-traitance de projets d'informatique technique, où il faut faire fi parfois des secrets de fabrication! De là à la perte de l'indépendance de l'entreprise tout court, il y a parfois une étape vite franchie.

Il faut donc se prémunir autant que possible contre ces risques, en choisissant d'abord avec grand soin son partenaire informatique, et en exerçant ensuite un contrôle serré sur l'ensemble des opérations informatiques sous-traitées. Bien entendu, il existera toujours un risque, même s'il reste très limité.

Après tout, on ne peut pas avoir toujours le beurre et l'argent du beurre (ou, en l'occurrence, la bonne donne et les bonnes données.)

A. Kanel

Paru dans la *Revue Polytechnique*
No 1499 5/88.

Recht / Droit

Neuabgrenzung der Garten- und Parkanlagen vom Waldbegriff

Der Wald steht in der Schweiz bekanntlich unter dem besonderen, seiner Erhaltung dienenden Schutz des eidg. Forstpolizeigesetzes (Art. 31 Abs. 1 desselben). Nicht als Wald gelten nach Art. 1 Abs. 3 der Forstpolizeiverordnung Garten- und Parkanlagen. Von solchen sprach das Bundesgericht früher nur, wenn typische Parkbäume, die sich vom einheimischen regionalen Waldwuchs unterscheiden, gepflanzt und wenn andere, für Gärten und Pärke typische Anlagen wie Wege, Mäuerchen, Bänke usw. geschaffen wurden (vgl. Bundesgerichtsentscheide BGE 105 I 210 und vom 29. Juli 1982 i.S.K.). Von diesen Kriterien hat die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes nun jedoch hinsichtlich der Baumsorten fallen gelassen, um der Tendenz zum naturnahen Garten- und Parkbau Rechnung zu tragen.

Nach Art. 1 der Forstpolizeiverordnung gilt als Wald generell jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die Holz er-

zeugt oder geeignet ist, Schutz- und Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Das Bundesgericht hat diese Umschreibung als dem Gesetze entsprechend anerkannt (BGE 107 I 356, Erwägung 2c). Dieser Waldbegriff gilt auch für die kantonale Gesetzgebung, wo diese an das Vorliegen von Wald rechtliche Folgen anknüpft (BGE 110 Ia 92, Erw. 2b). Im Entscheid BGE 105 I 210 liess das Bundesgericht offen, ob die beiden Voraussetzungen für Garten und Parkanlagen – besondere Baumarten und eigentliche Anlagen des Gartenbaus – kumulativ erfüllt sein müssen. Die Kriterien der Rechtsprechung wurden von der Rechtslehre übernommen und dadurch ergänzt, dass Park- bzw. Gartenanlagen ausschliesslich Erholungszweck hätten. Die Art, wie eine Bestockung entstanden ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 Forstpolizeiverordnung) sowie die Absicht des pflanzenden Grundeigentümers spielt bei der Bestimmung, ob Wald oder ein Garten bzw. Park vorliegt, keine Rolle (BGE 111 I 304).

Naturnahe Garten- und Parkanlagen

Angesichts der Entwicklung des modernen Gartenbaus in Richtung naturnaher Anlagen, die auf typische Garten- und Parkbäume zugunsten von Arten verzichten, die sich vom einheimischen Waldwuchs nicht unterscheiden, vermag das Bundesgericht nun aber nicht mehr länger zu verlangen, dass Parkbäume und typische bauliche Anlagen kumulativ vorhanden sein müssen, damit von einem Garten oder Park die Rede sein könne. Vielmehr müsse – und dies ist im Auge zu behalten – in jedem Einzelfall eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse vorgenommen werden.

Streitig war der Waldcharakter der Nordostecke einer mit einem Einfamilienhaus versehenen Parzelle. Auf einer beim Bau entstan-

denen Böschung – aber auf die Entstehung kam es nicht an – hatte der Eigentümer Waldbäume und Waldsträucher pflanzen lassen: Linde, Kirschbaum, Ahorn, Weide, Buche, Fichte, Esche, Robinie, Haselstrauch, Nussbaum, Erle, Birke, Eiche. Die Bestockung verläuft längs einer Strasse auf etwa 35 m Länge mit einer Tiefe von 10,4 m. An beiden Schenkeln läuft sie sodann in eine lockere Bepflanzung mit Haselgebüsch und Rosen aus. Der Streit entfachte sich, weil die Gemeinde die Strasse ausbauen wollte und einen Beitragsplan zulasten der Eigentümer erstellte. Dabei wurde der Waldcharakter der fraglichen Böschung weder berücksichtigt noch anerkannt. Wegen der Art der Entstehung der Böschung und des räumlichen und funktionellen Bezugs der Bestockung auf Haus und Garten wurde eine Gartenanlage angenommen.

Das Bundesgericht stellte aber fest, es handle sich um Wald im Sinne der Forstpolizeigesetzgebung. Entscheidend war das Fehlen der für Gärten und Pärke typischen Wege, Mäuerchen, Bänke usw. im Bereich der Bestockung. Diese diente denn auch vor allem der Hangsicherung, hatte also hauptsächlich Schutzfunktion. Nicht näher setzte sich das Bundesgericht mit einem im vorangegangenen kantonalen Verfahren aufgetauchten Einwand auseinander: Wenn allzu schnell eine Bestockung innerhalb des Baugebietes als Wald bezeichnet werde, so sei infolge des von den Gebäuden einzuhaltenden Waldabstandes die Durchsetzung der in Art. 1 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes verankerten Forderung einer haushälterischen Bodennutzung erschwert. Das Bundesgericht bezeichnete lediglich diesen Argumentationsansatz als von Anbeginn unrichtig, weil das eidg. Raumplanungsgesetz auf einen eigenen Waldbegriff verzichtete und in Art. 18 Abs. 3 ausdrücklich auf die Forstgesetzgebung verweist. Ob eine Bestockung in einer Bauzone liege oder nicht, spiele deshalb forstrechtlich und insbesondere für den Begriff des Waldes keine Rolle (BGE 111 I 306 mit Hinweis). (Urteil vom 2. November 1987) – Die waldbestandsbedingten überbauungsrechtlichen Folgen einer nachmals als geschützter Wald geltenden Bestockung sind nichts desto weniger beim Anpflanzen von Bäumen inskünftig wohlbedenken! *R. Bernhard*

Anwendung kantonalen und kommunalen Rechts. Denn der Landschaftsgärtner und seine Aktiengesellschaft hatten sich nicht auf eine Ausnahmeverteilung im Sinne von Art. 24 RPG berufen. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies eine staats- und eine verwaltungsrechtliche Beschwerde der beiden gegen den kantonalen Entscheid ab.

Das kommunale Recht gab lediglich wieder, was im kantonalen ebenfalls enthalten war, nämlich, dass in der Landwirtschaftszone bloss Bauten bewilligt werden können, die in engem Zusammenhang mit der Bodenbewirtschaftung stehen. Die Beschwerdeführer hatten nicht dargetan, dass eine Notwendigkeit für eine Wohnbaute im Bewirtschaftungsperimeter ihres Betriebs bestehe. Das Projekt entsprach mehr Bequemlichkeitsüberlegungen. Dass eine ständige Überwachung des Betriebes erforderlich sei, war nicht nachgewiesen. Der Betrieb hatte sich trotz Wohnsitzes des Landschaftsgärtners und Domizils seiner Gesellschaft in der Nachbargemeinde bestens entwickelt. Außerdem wäre in 400 m Entfernung vom Betrieb eine Bauzone vorhanden gewesen, in der – bei Bedürfnis näheren Wohnsitzes – nach einer Baumöglichkeit zu suchen gewesen wäre. Die Behauptung, das kantonale und kommunale Recht sei willkürlich angewendet worden, löste sich so in nichts auf.

Die Beschwerdeführer beriefen sich allerdings noch auf eine Rechtsungleichheit. Hierzu brachten sie drei Fälle vor, in denen die Behörden anders entschieden haben sollten, und zwar im gleichen Kanton. Im einen Fall fehlte freilich der genaue Nachweis. Bei den beiden anderen Fällen lief das Rechtsbegehren darauf hinaus, die Gleichbehandlung im Unrecht zu verlangen. Dem konnte angesichts des klaren behördlichen Willens, Art. 22 und 24 RPG nunmehr bloss noch strikte anzuwenden, nicht stattgegeben werden.

Raumplanerisch ausgeschlossen

Die Überprüfung des Bauvorhabens ergab, dass es sich keineswegs bloss um eine Renovation des bereits bestehenden Lagergebäudes handelte. Ebensowenig ging es um einen Teilumbau desselben, wie er durch das kantonale Recht gestützt auf Art. 24 Abs. 2 RPG ermöglicht werden kann, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Eine Lösung auf solcher Grundlage war von vornherein durch den Umfang der geplanten Bauarbeiten ausgeschlossen. Denn diese sollten den Umfang des Gebäudes verdoppeln und vor allem seine ursprüngliche Zwecksetzung verändern, indem ein Teil davon zu Wohnzwecken umgestaltet werden sollte, die nichts mit der ursprünglichen Bedeutung des Bauwerkes zu tun haben (Bundesgerichtentscheide BGE 108 I 56, Erwähnung 3d; 107 I 241 f., Erw. 2b).

Die beantragte Baubewilligung könnte somit gestützt auf Art. 24 Abs. 1 RPG – nachdem die Baute nicht im Sinne von Art. 22 zonenkonform wäre – nur erteilt werden, falls der Zweck der Bauten einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (Buchstabe a) und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Buchstabe b). Unter den

obwaltenden Umständen, die hier bereits beschrieben worden sind, war aber bereits die erste dieser beiden kumulativen Bedingungen nicht erfüllt (Bundesgerichtentscheid BGE 112 I 263, Erw. 3). Da somit auch eine Ausnahmeverteilung nach Art. 24 Abs. 1 RPG ausgeschlossen war, mussten die Beschwerden abgewiesen werden. (Urteil vom 27. November 1987.) *R. Bernhard*

Kauf von Landwirtschaftsboden für Kieswerk-Landreserve, Scheitern eines Geschäfts am Spekulationsverbot

Wenn ein Kieswerk Land kauft, das in der Landwirtschaftszone liegt und landwirtschaftlich genutzt wird, sich aber ausserhalb des im Richtplan festgelegten Abaugebietes befindet, so kann ein solcher Kauf zur Landreserve-Äufnung an einem Einspruch scheitern. Die Landreserve war im vorliegenden Fall teils zu künftigem Kiesabbau, teils zum Eintausch einer Parzelle gegen kieshaltigen Boden gedacht. Sie wurde jedoch im Sinne des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bürgerlichen Grundbesitzes (EGG) als spekulatorischer Erwerb erachtet.

Ein Kieswerkunternehmen, das in Glattfelden (ZH) eine Kiesgrube betreibt, hatte das selbst diese ausserhalb des richtplanerischen Abbauperimeters gelegenen Parzellen erworben. Es hatte darauf hingewiesen, dass die so eingeplanten Abaugebiete den Kiesbedarf im allgemeinen und jenen dieses Werkes innerhalb des Kantons Zürich auf längere Sicht nicht mehr zu decken vermöchten. In Glattfelden dürften die Abbaureserven nach Richtplan bereits in zwei bis drei Jahren erschöpft sein. Der Kanton erhob jedoch Einspruch gegen den Kauf, was vom kantonalen Landwirtschaftsgericht bestätigt wurde. Das Bundesgericht wies durch seine II. Zivilabteilung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Kieswerkes ab.

Der landwirtschaftsrechtliche Begriff der Spekulation

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a EGG ermöglicht der Einspruch gegen Kaufverträge betreffend landwirtschaftliche Heimwesen und Liegenschaften, falls der Käufer offensichtlich zum Zweck der Spekulation oder des Güteraufkaufs handelt. Es geht darum, zu verhindern, dass landwirtschaftlicher Boden zu anderen als landwirtschaftlichen Zielsetzungen erworben wird. Der genannte Buchstabe a behält keine Rechtfertigungsgründe vor. Es ist deshalb unerheblich, was für Interessen das Kieswerk oder die Kiesbranche haben, und zwar auch, wenn das Weiterführen dieser Kiesgrube für das Unternehmen von existenzieller Tragweite wäre. Das Gesetz lässt hier kein Abwagen zu zwischen dem öffentlichen Spekulationsverhinderungs-Interesse und dem an sich legitimen Privatinteresse, mögliches Kiesausbeutungsland zu erwerben (ein Privatinteresse, das wegen der Er-

Wo soll der Landschaftsgärtner wohnen?

Der Inhaber einer Landschaftsgärtnerei und Baumschule, die als Aktiengesellschaft konstituiert ist, hat vergeblich versucht, eine Bewilligung zu erhalten, um die auf seinem 13 680 m² messenden, in der Landwirtschaftszone gelegenen Betrieb bestehende Lagerhalle so umzubauen und zu vergrössern, dass darin für ihn und seine Familie eine Wohnung entstehen würde.

Der kantonale Entscheid war lediglich gestützt auf Art. 22 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) ergangen, der nutzungszonkonforme Bauten betrifft, abgesehen von der

haltung von Arbeitsplätzen immerhin auch die Öffentlichkeit berührt.

Im Sinne des EGG gilt als Spekulation, wenn mit dem Erwerb eines Grundstücks ein Gewinn durch Weiterveräußerung innerhalb kurzer Zeit oder durch andere Verwendung bisher landwirtschaftlich genutzten Bodens (namentlich durch Bau und Vermietung von Miethäusern) erstrebt wird. (Vgl. dazu den Bundesgerichtsentscheid BGE 110 II 217, Erwähnung 5a mit Hinweisen!) Spekulation in diesem Sinne wurde nun vom Bundesgericht hier als vorhanden angenommen.

Die Einzelheiten

Bei einer Parzelle, die nur an das Abbaugebiet angrenzt, war das Unternehmen bereit, einen für Agrarland stark übersetzten Preis zu bezahlen. Das Bundesgericht sieht Spekulation darin, wenn ein Käufer einen bedeutenden Teil eines Heimwesens der bisherigen landwirtschaftlichen Bestimmung entfremden und überbauen will (BGE 87 I 239). Im soeben zitierten Fall wäre eine sofortige Überbauung möglich gewesen. Bei der vorliegenden Parzelle besteht dagegen nur eine Hoffnung, sie würde mittel- oder längerfristig in das Abbaugebiet einverlebt. Dies war also noch spekulativer als das, was im Fall 87 I 239 beurteilt worden war.

Die andere Parzelle war erworben worden, um sie in unbestimmter Zeit gegen kieshaltigen Boden abzutauschen. Landresservenverschaffung für künftige Tauschgeschäfte ist nicht ohne weiteres Spekulation gemäß EGG (vgl. BGE 90 I 269). Spekulation wurde dagegen schon angenommen (BGE 88 I 334, Erw. 2), wo ein Bauunternehmen landwirtschaftlichen Boden erwarb, um ihn gegen Bauland zu tauschen. Das Bundesgericht fand, der Ankauf zum Eintausch gegen Kiesboden, der für das Kieswerk wertvoller wäre, diene im gleichen Sinn der Stärkung des Werkes und sei ebenso spekulativ.

Als blosse Kapitalanlage liess sich der Liegenschaftskauf nicht bezeichnen (vgl. BGE 83 I 313 ff.). Auffallenderweise hält das Bundesgericht diese private Landesreserveverschaffung auch keineswegs für vergleichbar mit dem Kauf vom Land durch eine Gemeinde im Hinblick auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (wo es unlängst einen Landesreservekauf einer Aargauer Gemeinde in einer Welschfreiburger Bauerngemeinde schützte). Ein Versuch des Kieswerks, sich auf die Eigentumsgarantie zu berufen, scheiterte daran, dass Artikel 113 Absatz 3 der Bundesverfassung die Bundesgesetzgebung und damit das EGG für das Bundesgericht verbindlich erklärt. (Urteil vom 30. November 1987)

R. Bernhard

**Haben Sie den
Stellenanzeiger
schon gelesen?**

Zeitschriften Revues

Disp Nr. 94

7/88. *J. Ruegg*: Les intérêts des particuliers: l'essence de l'aménagement du territoire? *C. Hanser*: Entwicklungspolitik in der Region Thal (SO): Ein Überblick über Erfolge, Misserfolge und Probleme. *P. Weichhart*: Wohnsitzpräferenzen und «neue Wohnungsnot» – Das Beispiel Salzburg. *K. R. Lischner*: Wettbewerbe als Anreiz zur punktellen Stadtneuerung.

Österreichische Wasserwirtschaft

3–4/88. *H. Kaupa, H. Peschl*: Das Marchfeld-kanalsystem. *A. Klik*: Erfahrungen mit Tropfbewässerung im Weinbau. *I. Neuwinger, G. Wieser, W. Winklehner, G. Heiss*: Bodenwasseruntersuchungen in einer Hochlagenauflaufung bei Haggen im Sellraintal, Tirol. *L. Csepai, E. Rauchwarter*: Kläranlagen mit zweistufiger biologischer Reinigung in Niederösterreich. *P. Jäger, G. Cordt*: Zum Problem der Strassentunnelwaschwässer aus der Sicht des Gewässerschutzes. *G. Rettenberger*: Sanierung der Sonderabfalldeponie Gerolsheim.

Photogrammetric Engineering & Remote Sensing

6/88. *U.V. Helava*: Object-Space Least-Squares Correlation. *Y. Doytsher, B. Shmutter*: A New Approach to Monitoring Data Collection in Photogrammetric Models. *R.W. Gaskell*: Digital identification of Cartographic Control Points. *C.P. Lo*: Comparative Evaluation of the Large Format Camera, Metric Camera, and Shuttle Imaging Radar-A Data Content. *F. Becker, F. Nerry, P. Ramanantsohena, J. Fischer*: Towards a Quantitative Use of Aerial Color Infrared Films. *M.A. Karteris*: Manual Interpretation of Small Forestlands on Landsat MSS Data.

Raumplanung Informationshefte

H. Flückiger: Raumplanungsbericht 1987 – Zwischenbilanz und Ausblick. *H.-D. Koeppl, W. Zeh*: Verlust naturnaher Landschaften. *K. Gilgen*: Lärmschutz in der Raumplanung. *F. Baumgartner*: Raumplanung für eine alternde Schweiz. *P. Kühler*: Seniorenresidenzen – ein privatwirtschaftliches Konzept. *H. Wüest*: Erreichbarkeit und funktionale Neuorientierung. *M. Pfisterer*: Parkplätze oder öffentlicher Verkehr im städtischen Gebiet? *B. Sidler*: Parkraumplanung in der Stadt Zürich. *M. Steiger*: Ist die Raumplanung an den hohen Bodenpreisen schuld? *H. Ruh*: Ethik und Raumplanung.

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung

5/88. Abgabenrecht. Aargau. Abgabe für den Anschluss eines Gebäudes an die öffentlichen Abwasseranlagen. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. – Abgabenrecht –

Strassenverkehrsrecht. Basel-Stadt. Gebühren für Parkplätze auf öffentlichem Grund. 6/88. Umweltschutz und Raumplanung. Zusammenhänge im Licht der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Von Bundesrichter Prof. Dr. iur. Dr. sc. techn. h.c. *Alfred Kuttler*, Lausanne. – Forstrecht – Raumplanung. Zürich. Die Festsetzung des Waldabstands ist entschädigungslos zu dulden. – Raumplanung. Zürich. Rechtsbeständigkeit der baurechtlichen Bewilligung. Begriff des Baubeginns. Folgen der Unterbrechung der Bauarbeiten. – Anordnung des Abbruchs einer widerrechtlich erstellten Baute. – Parkplatzstellungspflicht. – Umweltschutz – Raumplanung – Verfahren. Tessin. Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Gebiet der Raumplanung und des Umweltschutzes. – Wasserkraftnutzung – Fischereirecht – Naturschutz – Verfahren. Graubünden. Anwendung neuen Rechts auf früher erteilte Wasserkraftnutzungskonzessionen.

7/88. Eisenbahnwesen – Raumplanung. Zürich. Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton. Einbeziehung eines Eisenbahngrundstücks in ein Quartierplanverfahren. – Raumplanung. Zürich. Waldabstand. Fehlen planungsrechtlicher Festlegungen. – Aargau. Erschliessungspflicht der Gemeinden. Fehlen eines individualrechtlichen Anspruchs auf Erschliessungsleistungen der Gemeinde. – Unterirdische Bauten ausserhalb der Bauzonen. – Reklamewesen. Basel-Landschaft. Bewilligung von Plakatanschlagstellen auf privatem Grund. Fehlen der gesetzlichen Grundlage.

Wasser, Energie, Luft

3–4/88. *A. Deplazes*: Die Abwasserreinigung Breil/Brigels. *E. Kupper*: Eine Ölspur im Rhein. *B. Schädler*: Hochwasser im Juli 1987 in der Südostschweiz, Sanierung des Türlersees mit Zirkulations-Unterstützungsanlage. *P. P. Angehrn, J. Hanke*: Hydrogeologische Messdaten. *W. W. Hager*: Ausfluss durch vertikale Öffnungen. *H. W. Weiss*: Wasserstandsregulierung des Pfäffikersees. *P. Stadelmann*: Der Zustand des Sempachersees. *F. Stauffer*: Grundwassermodellierung.

Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung

5–6/88. *H. Vetter, G. Steffens*: Bodenbewirtschaftung und Nitratbelastung des Grundwassers bei einem Wasserwerk in Weser-Ems. *A. Wantulla, F.-J. Vollmer, W. Kühbauch*: Ganzjährige Bodenwasseruntersuchungen zur Bestimmung von Mineralisation und Nitrataustrag in einem schwach gedüngten Löss-Boden. *B. Heimlich, T. Zebunke*: Beeinflussung der Wasserqualität durch winterliche Hochwässer in einem forstlichen Einzugsgebiet. *R. Kohl, H.-U. Preusse*: Kennwerte zur Beschreibung der Sensibilität landwirtschaftlich genutzter Böden gegenüber Versauerung. *J. Pfadenhauer*: Gedanken zu Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogrammen aus ökologischer Sicht.

7–8/88. *K. Reschke*: Landeskulturelle Hilfen für den Biotopverbund. *E. Batz*: Flurbereinigung und Anforderungen ihrer Partner. *E. H. Passberger*: Ein Beitrag der Systemfor-